

# Friedhofsordnung \*

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lonnerstadt

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Lonnerstadt steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Lonnerstadt.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Lonnerstadt waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

### § 2 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Die Friedhofsverwaltung wird vom Pfarramt wahrgenommen und ist zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen.
4. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a. es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist
- b. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

1. Der Friedhof ist geöffnet
  - In den Monaten März und Oktober von 07:00 bis 18:00
  - In den Monaten April und September von 07:00 bis 19:00
  - In den Monaten Mai bis August von 07:00 bis 20:00
  - In den Monaten November bis Februar von 08:00 bis 17:00
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a. Das Betreten des Friedhofs durch Kinder unter 10 Jahren ist nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
  - b. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Escooter ausgenommen – zu befahren
  - c. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben

---

\* Die Friedhofsordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie die Gebührenordnung sind ortskirchliche Satzungen im Sinne des § 70 der Kirchengemeindeordnung (KGO, RS 300) und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige kirchliche Behörde (§§ 104 Absatz 1 Nr. 12 und 22 Absatz 2 KGO).

- d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
  - e. gewerbsmäßig zu fotografieren
  - f. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
  - g. Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen
  - h. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
  - i. zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen
  - j. Hunde frei laufen zu lassen
  - k. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
  - l. Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Salz zu verwenden
3. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 4 Trauerfeiern

1. Bei Evang.-Luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Der Zeitraum der Tätigkeiten sowie weitere Einzelheiten (z.B. Lage des Grabes) sind in jedem Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### § 6 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### § 7 Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## § 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Bestatter oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.<sup>1</sup>
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## § 11 Tiefe des Grabes<sup>2</sup>

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a. für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b. für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c. für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d. für Personen über 12 Jahre	1,80 m
2. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

## § 12 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:<sup>3</sup>
  - a. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b. Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

## § 13 Ruhezeit<sup>4</sup>

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, ebenso für Aschenurnen.

---

<sup>1</sup> Zuständig ist in der Regel die Friedhofsverwaltung

<sup>2</sup> Bei hohem Grundwasserstand ist der Friedhof nach Möglichkeit zu drainieren oder aufzuschütten. Notfalls können die Grabhügel bis zu 0,20 m erhöht werden.

<sup>3</sup> Es handelt sich hier nur um Mindestmaße. Größere Ausmaße sind zulässig.

<sup>4</sup> Die Länge der Ruhezeit (Umtriebszeit) hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Sie wird bestimmt von der örtlichen Ordnungsbehörde aufgrund des Gutachtens des Amtsarztes.

#### § 14 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. In Urnengräbern können grundsätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
4. In Einzelgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz ein Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, in Doppelgrabstätten bis zu vier Urnen.
5. Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.

#### § 15 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### § 16 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister geführt.
2. Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Plan für Friedhofsumgestaltung Entwurf VIII vom 02. Februar 2004.

### **IV. Grabstätten**

#### § 17 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a. Einzelgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
  - b. Doppelgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzung
  - c. Urnengräber für Urnenbeisetzung
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
6. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand (entfernen des Grabsteines, der Umrandung und des Fundamentes sowie aller Pflanzen) übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, werden die Arbeiten vom Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

## **Wahlgräber**

### § 18 Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Einzel- oder Doppelgrabstellen, die für eine Nutzungszeit von 20 Jahren überlassen werden.
2. Für die Gräber bestehen folgende überirdische Maße:
  - a. einfaches Grab 0,90 m x 1,60 m
  - b. doppeltes Grab 1,60 m x 1,60 m
  - c. Urnengrab 1,0 m x 1,20 m
3. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a. Ehegatten
  - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c. die Ehegatten, der unter b. bezeichneten Personen und Verlobte
4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
5. Beim Ableben der Nutzungsberechtigten Person geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a. Ehegatten
  - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
  - c. Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen
  - d. auf die nicht unter a. bis c. fallenden Erben
6. Sind keine Angehörigen der Gruppe a. – d. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
7. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
8. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

### § 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

2. Die Lage und Größe der Grabstellen ergibt sich aus dem Plan „Sanierung und Neuordnung des Friedhofs. Entwurf VIII vom 02. Februar 2004“ ist (nachfolgend kurz „Plan“ oder „neuer Plan“ genannt). In diesem Plan sind die bestehenden Gräber schwarz gepunktet und die geplante Lage der Gräber mit gestrichelter Linie eingezeichnet. Die Grabstellen im Teil E (oberer Friedhof) sind künftig ausschließlich für Urnengräber vorgesehen. Ziel ist es, dass der Friedhof entsprechend dem Plan umgestaltet wird. Dies ist bei der Vergabe von neuen Grabstellen, neuen Nutzungsrechten und der Verlängerung von Nutzungsrechten zu beachten.
3. Besteht ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle, die nach dem Plan nicht mehr in der ursprünglichen Form besteht und ist die restliche Nutzungsdauer bei Ableben des Nutzungsberechtigten kürzer als die Ruhedauer, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, dem Nutzungsberechtigten eine andere Grabstelle entsprechend dem neuen Plan zuzuweisen. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Interessen des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen. Bei Abwägung der Interessen sind der Umfang der Planabweichung und die Auswirkung für den Gesamtplan sowie die Restdauer des vorhandenen Nutzungsrechts zu berücksichtigen. Der Kirchenvorstand und alle Nutzungsberechtigten sind gehalten, daran mitzuwirken, dass ein für alle Beteiligten zumutbarer Übergang zum neuen Plan bewirkt wird.
4. Ausnahmsweise besteht ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts an der nach dem Plan nicht mehr vorgesehenen Grabstelle, wenn ein Ehepartner in einem bereits vorhandenen Doppelgrab mit seinem bereits verstorbenen Ehepartner bestattet werden soll.
5. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
6. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
7. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

#### § 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Hierauf wird vorher schriftlich hingewiesen.

#### § 21 Wiederbelegung

1. Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

#### § 22 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

#### § 23 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

## **V. Pfarrkirche und Leichenhalle**

### § 24 Benutzung der Pfarrkirche

1. Die Pfarrkirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Das Pfarramt gestattet die Benutzung der Pfarrkirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
3. Die Benutzung der Pfarrkirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 25 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

### § 26 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Pfarrkirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 27 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung wird mit der Friedhofsordnung übergeben.

### § 28 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an den Friedhofsträger zu entrichten.

### § 29 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Lonnerstadt, den 23.11.2018  
Der Kirchenvorstand